

Vereinssatzung
der
Freiwilligen Feuerwehr Biskirchen
(Gemäß Satzung der Stadt Leun für die Freiwillige Feuerwehr
und dem HBKG in der jeweils gültigen Fassung)

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Biskirchen"
- (2) Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in 35638 Leun-Biskirchen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein "Freiwillige Feuerwehr Biskirchen" hat die Aufgabe
 - a) das Feuerwehrwesen und die örtliche Gemeinschaft des Stadtteils Biskirchen zu fördern,
 - b) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen und Übungen zu pflegen,
 - c) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung, wahrzunehmen,
 - d) die Jugendfeuerwehr, den Spielmannszug und die Alters- und Ehrenabteilung der FF Biskirchen zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Vorschriften.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Der Verein verhält sich politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein "Freiwillige Feuerwehr Biskirchen" besteht aus:

- a) den aktiven Mitgliedern
- b) den passiven Mitgliedern
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) den fördernden Mitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme jeweils zum 1. 1./1.4./ 1.7./1.10. eines jeden Jahres. Mit dem vollendeten 18. Lebensjahr sind Mitglieder beitragspflichtige Mitglieder des Vereins "Freiwillige Feuerwehr Biskirchen".

(2) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

(3) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Verein bekunden wollen. Fördernde Mitglieder haben gegenüber dem Verein keine Rechte noch Pflichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstößt.

(3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

(4) Die Mitgliedschaft endet, wenn der Vereinsbeitrag auch nach entsprechender Aufforderung nicht gezahlt wird.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

(6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Versicherung

(1) Die Mitglieder des Vereins sind über die Vereinsversicherung versichert.

§ 7 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festzusetzen sind,
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden und sind bei Beginn der Mitgliederversammlung sofort **bekannt zu machen**.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Einbringung, Beratung und Beschlussfassung von Anträgen und der Tagesordnung
- b) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers, des Kassenwartes und je eines Stellvertreters sowie zwei Beisitzer in den Vorstand für eine Amtszeit von 4 Jahren. Wiederwahl ist jederzeit zulässig. Gewählt wird alle zwei Jahre wobei immer die Hälfte des Vorstandes nach folgender Regelung zu wählen ist:
 - 1. Vorsitzender, Schriftführer, stellvertretender Kassenwart, ein Beisitzer
 - 2. stellvertretender Vorsitzender, stellvertretender Schriftführer, Kassenwart und ein Beisitzer.Die Bestätigung der in § 12 unter f - k aufgeführten Personen, die kraft Amtes in den Vorstand gehören, für die Dauer ihrer Amtszeit, damit diese stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand sind.
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Festsetzung der Beiträge zur Sonderhilfskasse, sowie die Höhe des Sterbegeldes,
- d) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,
- e) Wahl der Kassenprüfer für 2 Jahre,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins laut § 15,
- j) Beschlussfassung von Anschaffungen über € 1.500,00.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als 1/10 der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung dann hingewiesen werden.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins "Freiwillige Feuerwehr Biskirchen" ab der Beitragspflicht.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bestätigen ist.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, seine Aussage zur Niederschrift zu geben.

§ 12 (Vereinsvorstand)

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer und Stellvertreter
 - d) dem Kassenwart und Stellvertreter
 - e) den zwei Beisitzern

 - f) dem Wehrführer
 - g) dem stellvertretenden Wehrführer
 - h) dem Stabführer oder Vertreter
 - i) dem Jugendfeuerwehrwart oder Vertreter
 - j) dem Sprecher der Männer der Einsatzabteilung oder Vertreter
 - k) dem Sprecher der Frauen der Einsatzabteilung oder Vertreter

(f - k gehören kraft Amtes zum Vorstand und werden von der Mitgliederversammlung bestätigt, und können auch Positionen von a) - e) in Personalunion übernehmen und umgekehrt.)

- (2) Vereinsvertretung
Unterzeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassenwart, und zwar der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Kassenwart.
- (3) Der Vorstand hat die Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Von dem Schriftführer ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird neu beraten.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins vollverantwortlich und legt bei der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.
- (7) Der Vorstand benennt den/die Betreuer der Minifeuerwehr.
- (8) Ehrenmitglieder können an den Vorstandssitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

zu (1) c)
dem Schriftführer obliegen alle schriftlichen Erledigungen des Vereins (Führen des Schriftverkehrs, Ablage, Protokollbuch etc.);

zu (1) d)
dem Kassenwart obliegt die gesamte Kassenabwicklung des Vereins;

zu (1) j)
der Sprecher der Männer der Einsatzabteilung wird von den männlichen Mitgliedern der Einsatzabteilung gewählt;

zu (1) k)
der Sprecher der Frauen der Einsatzabteilung wird von den weiblichen Mitgliedern der Einsatzabteilung gewählt;

§ 13 Ehrenamt und Geschäftsjahr

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Rechnungswesen

(1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(2) Auszahlungen erfolgen auf Anweisung der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann bis zu € 200,00 verfügen.

(3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.

(5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte, erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen gegebenenfalls die Entlastung.

§ 15 Auflösung

(1) Der Verein "Freiwillige Feuerwehr Biskirchen" wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und mindestens 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten gefasst wird.

In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins "Freiwillige Feuerwehr Biskirchen" oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Leun, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der städtischen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Biskirchen“ zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 8. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft. Auf die inklusive Sprachregelung wird in dieser Satzung verzichtet. Bei den einzelnen Positionen können Frauen oder Männer gemeint sein.

Biskirchen, den 8. Januar 2005